

Benützungsreglement Hallenbad Brühl

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Vom 13. Juni 1996

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck und Geltungsbereich.....	4
§ 2	Aufsicht.....	4
§ 3	Sorgfaltspflicht	4
§ 4	Haftung	4
§ 5	Einhalten der Vorschriften	4
§ 6	Öffnungszeiten.....	4
§ 7	Einstellung des Badebetriebs	5
§ 8	Zutritt Kinder.....	5
§ 9	Eintrittspreise.....	5
§ 10	Ausserordentliche Benützung.....	5
§ 11	Ausmietung von Badeutensilien	5
§ 12	Fundgegenstände	5
§ 13	Einritt ohne Eintrittskarte	5
II.	Vorschriften für den Badebetrieb	5
§ 14	Garderoben / Umziehen	5
§ 15	Garderobenschlüssel	5
§ 16	Betreten der Baderäume	6
§ 17	Hygiene	6
§ 18	Ansteckende Krankheiten usw.....	6
§ 19	Springen und Tauchen	6
§ 20	Weitere Vorschriften	6
§ 21	Badeschluss.....	6
III.	Liegewiese.....	6
§ 22	Liegewiesenbetrieb.....	6
§ 23	Hygiene	7
§ 24	Durchgang.....	7
§ 25	Spiele	7
§ 26	Abfälle	7
§ 27	Übrige Bestimmungen	7

IV.	Schlussbestimmungen	7
§ 28	Rechtsmittel.....	7
§ 29	Strafbestimmungen	7
§ 30	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	7
§ 31	Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil - gestützt auf § 42, Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 21. Januar 1993 - erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Benützung des Hallenbades «Brühl».
- ² Dem Reglement unterstehen die Hallenbadbenützendenden.
- ³ Für die Schulen von Mümliswil-Ramiswil gilt die Schulhausordnung.

§ 2 Aufsicht

- ¹ Der Hallenbadbetrieb untersteht der Sport- und Hallenbadkommission (SHK).
- ² Während des Betriebes sorgt das Badeaufsichtspersonal für Ordnung und Sicherheit im Hallenbad und auf der Liegewiese sowie für die Einhaltung dieser Reglements Vorschriften.

§ 3 Sorgfaltspflicht

- ¹ Die Benützendenden haben zu den Anlagen und Einrichtungen und zu sämtlichem zur Verfügung gestelltem Material Sorge zu tragen.
- ² Schäden sind umgehend dem Badeaufsichtspersonal zu melden.

§ 4 Haftung

- ¹ Die Benützung des Hallenbades erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung. Es besteht keine Betriebshaftung.
- ² Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn Mängel der Einrichtungen oder Verschulden des Personals nachgewiesen werden können.
- ³ Bei Beschädigung und/oder Verunreinigung haften die Fehlbaren; bei Minderjährigen die Inhabenden der elterlichen Gewalt.
- ⁴ Für Gegenstände und Wertsachen wird nicht gehaftet, auch wenn diese in geschlossenen Garderobeschränken aufbewahrt werden. Wertgegenstände können bei der Badeaufsichtsperson deponiert werden.
- ⁵ Beschädigte oder verlorene Garderobenschlüssel sind mit CHF 30.– zu vergüten.

§ 5 Einhalten der Vorschriften

Badegäste haben die Vorschriften dieses Reglements einzuhalten, sich den Weisungen des Personals zu fügen und alles zu unterlassen, was Ordnung, Sicherheit und gute Sitten stören könnte.

§ 6 Öffnungszeiten

Der Gemeinderat legt auf Vorschlag der SHK die Öffnungszeiten fest.

§ 7 Einstellung des Badebetriebs

Wegen Reinigungsarbeiten oder ausserordentlichen Ereignissen kann der Badebetrieb durch die SHK vorübergehend eingestellt werden.

§ 8 Zutritt Kinder

Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

§ 9 Eintrittspreise

Die Eintrittspreise sind im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 27. August 2008 festgelegt.

§ 10 Ausserordentliche Benützung

- ¹ Gesuche für die ausserordentliche Benützung des Hallenbades (z.B. Kurse usw.) sind an die Koordinationsstelle Gemeindeanlagen zu richten, welche darüber befindet.
- ² In solchen Fällen werden die Eintrittsgebühren von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.
- ³ Die Nutzung durch militärische Einheiten ist mit dem/der Abwart/in des Schulhauses «Brühl» abzusprechen. Die Abrechnung der Eintrittspreise erfolgt ebenfalls über den/die Abwart/in. Es gelten die Eintrittspreise gemäss § 9 vorstehend.

§ 11 Ausmietung von Badeutensilien

Es können verschiedene Badeutensilien gemietet werden. Das Angebot wie die Mietgebühren legt die Sport- und Hallenbadkommission fest.

§ 12 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind sofort dem Badeaufsichtspersonal abzugeben.

§ 13 Eintritt ohne Eintrittskarte

Eintritt ohne gültige Eintrittskarte ist verboten.

II. Vorschriften für den Badebetrieb

§ 14 Garderoben / Umziehen

Für das Umziehen müssen die vorhandenen Garderoben (nach Geschlechtern getrennt) benützt werden. Die Schuhe sind eingangs der Garderobe auszuziehen und unter der Bank geordnet zu deponieren.

§ 15 Garderobenschlüssel

Aufgehoben

§ 16 Betreten der Baderäume

Im Hallenbad dürfen ausschliesslich Badekleider getragen werden. Nur Badeschuhe, die den hygienischen Ansprüchen genügen, sind erlaubt.

§ 17 Hygiene

Alle Badegäste haben vor Benützung des Bassins die Füsse zu reinigen, sich zu duschen und, wenn nötig, die WC-Anlagen aufzusuchen. Bei starker Verschmutzung haben sie sich in den Duschräumen abzuseifen. Seife darf nur in den Duschräumen verwendet werden.

§ 18 Ansteckende Krankheiten usw.

- ¹ Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen und offenen Wunden ist der Zutritt zu den Schwimmbecken verboten.
- ² Betrunkene ist der Zutritt zu den Duschen sowie den eigentlichen Badeanlagen verboten.

§ 19 Springen und Tauchen

Das Springen und Tauchen ins Schwimmbecken ist nur als Startsprung und nur von den Schmalseiten des Bassins aus gestattet und erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Springer und Taucher haben sich vor jedem Sprung zu überzeugen, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden.

§ 20 Weitere Vorschriften

Damit ein geordneter und zumutbarer Badebetrieb gewährleistet werden kann, sind insbesondere verboten:

- a) Jede Verunreinigung der gesamten Badeanlage (Bassins, Halle, usw.);
- b) Laufspiele und Rennen in der Schwimmanlage, den Garderoben usw. (Unfallgefahr);
- c) jedes Belästigen von Gästen durch Bespritzen, Untertauchen und auf andere Arten;
- d) das Benützen des tiefen Bassinsteils durch Nichtschwimmer;
- e) das Mitbringen von Tieren;
- f) das Rauchen, Essen (inkl. Kaugummi) und Trinken in den Garderoberräumen und in der Schwimmhalle;
- g) das Auswaschen und Auswinden von Badekleidern usw. in den Bassins.

§ 21 Badeschluss

Die Badegäste haben die Garderoben 15 Minuten nach Badeschluss zu verlassen.

III. Liegewiese

§ 22 Liegewiesenbetrieb

Ab Beginn der warmen Jahreszeit bis zum Betttag kann bei schöner und warmer Witterung die Liegewiese benützt werden. Die SHK setzt den Beginn des Liegewiesenbetriebes fest.

§ 23 Hygiene

Bei der Rückkehr von der Liegewiese in die Schwimmhalle sind die Füße zu reinigen (Wasserbecken Freidusche).

§ 24 Durchgang

Es darf nur der dafür vorgesehene Durchgang benützt werden.

§ 25 Spiele

Spiele auf der Liegewiese sind nur erlaubt, soweit andere Badegäste dadurch nicht belästigt werden.

§ 26 Abfälle

Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu deponieren.

§ 27 Übrige Bestimmungen

Es gelten auch die übrigen Bestimmungen für den Badebetrieb, soweit anwendbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Rechtsmittel

- ¹ Beschwerden über das Badeaufsichtspersonal, den Badebetrieb und Einrichtungen sind schriftlich an die SHK zu richten.
- ² Entscheide der SHK können an den Gemeinderat weitergezogen werden.

§ 29 Strafbestimmungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen die Weisungen der Badeaufsichtsperson werden mittels Verwarnung oder mittels Wegweisung durch die Badeaufsichtsperson geahndet.
- ² Bei schwerwiegenden Fällen oder in Wiederholungsfällen kann die SHK ein Besuchsverbot aussprechen.
- ³ Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch den Gemeinderat eingeleitet (z.B. bei Beschädigungen usw.).
- ⁴ Personen, die das Hallenbad ohne gültige Eintrittskarte benützen, werden mit dem fünffachen Normal Eintrittspreis bestraft.

§ 30 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Beschlüsse und Weisungen, insbesondere das Reglement «Reglemente für das Schwimmbad und die Sauna Brühl» vom 15. März 1979 aufgehoben.

§ 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil am 13. Juni 1996.

Änderungen beschlossen vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil am 21. April 2022.

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Kurt Bloch
Gemeindepräsident

Melinda Hüsler
Gemeindeschreiberin